

Tipps und Hinweise zur Vermeidung von Fehlern bei der Erstellung von Angeboten

Sehr geehrte/r Bewerber/in,
sehr geehrte/r Bieter/in,

häufiger kommt es vor, dass Angebote zu Beschaffungsmaßnahmen der Öffentlichen Hand wegen formeller Fehler ausgeschlossen werden müssen. Bereits kleinere falsche unscheinbare Eintragungen, fehlende Angaben oder fehlende Unterlagen führen aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes bezogen auf die Bewerber/innen und Bieter/innen dazu, dass Bewerber/innen nicht berücksichtigt werden dürfen bzw. Angebote von Bieter/innen zwingend von einer Wertung ausgeschlossen werden müssen.

Diese Information soll Ihnen helfen, bei der Erstellung von Angeboten Fehler zu vermeiden. Deshalb ist nachfolgend eine Auswahl an Fehlern aufgeführt, die immer wieder dazu führen, dass der Zeitaufwand für das Erstellen und Ausfüllen eines Angebotes durch einen Bieter/eine Bieterin umsonst gewesen ist.

1. Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Durch die Zentrale Vergabestelle werden Ihnen die Vergabeunterlagen in digitaler Form über die Vergabeplattform „Vergabemarktplatz Metropole Ruhr“ zur Verfügung gestellt.

Die elektronischen Vergabeunterlagen können kostenlos von der Vergabeplattform „Vergabemarktplatz Metropole Ruhr“ (<https://www.vergabe.metropoleruhr.de>) unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Hinweis: Bitte bestätigen Sie bei öffentlich zugänglichen Verfahren (z. B. Öffentliche Ausschreibung) die Teilnahme am Verfahren um folgende Vorteile nutzen zu können:

1. Sie werden über neue Nachrichten der Vergabestelle automatisch per E-Mail informiert (z.B. Änderungen an den Vergabeunterlagen).
2. Sie können direkt über den Kommunikationsbereich der Vergabestelle eigene Nachrichten zukommen lassen.
3. Sie können elektr. Angebote / Teilnahmeanträge abgeben, sofern diese Möglichkeit von der Vergabestelle zugelassen wurde.

Ein Versand der Vergabeunterlagen per Email oder per Post ist grundsätzlich nicht möglich.

2. Form der Angebotsabgabe

In der Regel können Sie die vorgeschriebene Form der Angebotsabgabe der Aufforderung und/oder der Bekanntmachung entnehmen.

Für das Angebot sind grundsätzlich die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben bzw. wie vorgegeben zu signieren sowie in der vorgegebenen Form und Frist einzureichen.

Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist - ausgenommen beim Leistungsverzeichnis - unzulässig.

- Postalische Angebotsabgabe
Sollten schriftliche Angebote zugelassen sein achten Sie bitte darauf, dass das Angebot mit einer Original-Unterschrift an der dafür vorgesehenen Stelle unterschrieben ist. Bei fehlender Unterschrift ist das Angebot zwingend von der Wertung auszuschließen.
- Elektronische Angebotsabgabe
Elektronische Angebote sind über die Vergabeplattform „Vergabemarktplatz Metropole Ruhr“ (<https://www.vergabe.metropoleruhr.de>) in der dort vorgeschriebenen Form einzureichen.

Tipps und Hinweise zur Vermeidung von Fehlern bei der Erstellung von Angeboten

3. Fehlende Unterlagen

Ist in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes angegeben, dass Nachweise und Erklärungen mit dem Angebot vorzulegen sind, sollten diese möglichst auch in der angegebenen Form vollständig zum Zeitpunkt der Öffnung der Angebote mit oder zu diesem Angebot eingereicht sein.

Fehlende Unterlagen führen aber grundsätzlich nicht zwingend zum Ausschluss des Angebotes.

Fehlende Nachweise und Erklärungen werden grundsätzlich auch nachträglich auf ausdrückliche Anforderung des Auftraggebers innerhalb einer vorgegebenen Frist nachgefordert. Werden diese Unterlagen nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht, ist das Angebot auszuschließen.

4. Das Leistungsverzeichnis ist nicht oder nicht vollständig ausgefüllt.

Jedes Feld der Leistungsbeschreibung, in dem die Eintragung einer Angabe vorgesehen ist, muss zwingend ausgefüllt werden.

Der Verweis auf ein beigefügtes Angebot reicht nicht aus, wenn damit die Leistungsbeschreibung verändert wird.

5. Das Leistungsverzeichnis oder die sonstigen Vergabeunterlagen werden verändert.

Änderungen, Ergänzungen und Streichungen an dem vorgegebenen Text der Leistungsbeschreibung und der anderen Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Sofern Sie Änderungen, Ergänzungen und/oder Streichungen an den Textvorgaben des Leistungsverzeichnisses oder den sonstigen Vergabeunterlagen vornehmen, wird das entsprechende Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Daher empfiehlt es sich, Fragen zu Unstimmigkeiten im Leistungsverzeichnis oder den sonstigen Vergabeunterlagen vor Angebotsabgabe (Kommunikation über die Vergabeplattform „Vergabemarktplatz Metropole Ruhr“ (<https://www.vergabe.metropoleruhr.de>)) mit der Vergabestelle zu klären.

6. Dem Angebot sind die eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügt und/oder sonstige eigene Bedingungen werden zugrunde gelegt.

Fügen Sie Ihrem Hauptangebot bitte nicht Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bei und/oder sehen Bedingungen für Ihr Angebot vor, da Sie damit in der Regel die Vergabeunterlagen ändern. Ist dies der Fall muss Ihr Angebot ausgeschlossen werden.

7. Die Preisangaben fehlen oder sind widersprüchlich.

Bitte überprüfen Sie Ihr Angebot auch noch mal daraufhin, dass die notwendigen Preisangaben vorhanden sind, nicht widersprüchlich sind und keine Mischkalkulation erfolgt ist.

Bitte beachten Sie, dass fehlende Preisangaben grundsätzlich nicht nachgefordert werden dürfen.

8. Das Angebot liegt am Ende der Angebotsfrist nicht vor.

In Ihrem eigenen Interesse sorgen Sie bitte dafür, dass das Angebot rechtzeitig an der dafür vorgesehenen Stelle bei der Kreisstadt Unna eingeht. Verspätet eingegangene Angebote müssen ausgeschlossen werden.

9. Fehler bei der Handhabung bzw. Abgabe von ein oder mehreren Hauptangeboten.

Ein Hauptangebot muss exakt die im Leistungsverzeichnis geforderte Leistung anbieten, so dass Deckungsgleichheit zwischen Leistungsbeschreibung und Angebot besteht. Bieten Sie eine Leistung an, die nicht der in den Vergabeunterlagen geforderten Leistung entspricht, stellt dies eine Änderung der Vergabeunterlagen dar, welches zwingend den Ausschluss Ihres Angebotes zur Folge hat.

Tipps und Hinweise zur Vermeidung von Fehlern bei der Erstellung von Angeboten

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote durch einen Bieter ist grundsätzlich zulässig! Maßgeblich ist jedoch, dass

- die Abgabe von mehreren Hauptangeboten durch den Auftraggeber ausdrücklich zugelassen wurde,
- diese Hauptangebote sich in technischer Hinsicht und nicht nur im Preis unterscheiden
- und jedes Angebot "aus sich heraus zuschlagsfähig sein" muss.

Wird in den Ausschreibungsunterlagen die Regel aufgestellt, dass nur die Abgabe eines einzigen Hauptangebotes zulässig ist, so ist dies bindend. Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot führt zum Ausschluss aller Hauptangebote.

10. Fehler bei der Handhabung bzw. Abgabe von Nebenangeboten.

Ein Nebenangebot liegt vor, wenn der Bieter vom vorgegebenen Leistungsverzeichnis abweicht bzw. eine andere Ausführung der ausgeschriebenen Leistung vorschlägt.

Die Abgabe von Nebenangeboten muss ausdrücklich durch den Auftraggeber zugelassen sein. Ist dies nicht der Fall und Sie reichen Nebenangebote ein, werden diese von der Wertung ausgeschlossen.

Sollten Sie ein Nebenangebot einreichen muss dieses als Anlage zu dem Hauptangebot beigelegt werden, als Nebenangebot gekennzeichnet und gesondert unterschrieben bzw. wie vorgegeben signiert sein.

Sind Nebenangebote ohne die Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen, muss direkt erkennbar sein, dass es sich um ein Nebenangebot und kein Hauptangebot handelt.

Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; anderenfalls müssen sie im Vergleich zum Leistungsverzeichnis qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestkriterien bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

11. Es werden andere Teil- / Leistungen angeboten als in den Vergabeunterlagen angegeben.

Werden andere Leistungen angeboten als in den Vergabeunterlagen angegeben muss es sich um gleichwertige Leistungen handeln.

Den Nachweis über die Gleichwertigkeit ist von Ihnen durch geeignete Informationen (z. B. Produktdatenblatt o. ä.) zu erbringen.